

Fragestellungen und Verhalte sowie der Aussagen des Beschuldigten als auch im Hinblick auf die exakte Widerspiegelung des zeitlichen Ablaufs, der adäquaten Wiedergabe der Reihenfolge von Fragen und Antworten usw. Es empfiehlt sich, bei diesen Ermittlungsverfahren die Beschuldigtenvernehmung grundsätzlich zusätzlich mittels Schallaufzeichnung zu dokumentieren, weil hier die Art und Weise des Zustandekommens der Aussagen in der Regel von beweiserheblicher Bedeutung ist.

Die Planung der Beschuldigtenvernehmung, insbesondere der Vernehmungsplan, ist eine wichtige Grundlage für eine sachbezogene und konkrete Anleitung und Kontrolle des Untersuchungsführers durch den Referatsleiter.

Das verlangt, anhand des zur Bestätigung vorgelegten Vernehmungsplanes die Überlegungen und Gedanken des Untersuchungsführers bei der Planung nachzuvollziehen, sie kritisch zu werten und auf dieser Grundlage konkrete Hinweise zu geben.

Schwerpunkte der Kontrolle des Vernehmungsplanes sind:

- a) Die Umsetzung der im Untersuchungsplan enthaltenen politischen, rechtlichen und politisch-operativen Zielstellungen des Ermittlungsverfahrens im Vernehmungsplan.
- b) Die Übereinstimmung des im Vernehmungsplan bestimmten vernehmungstaktischen Vorgehens mit der vernehmungstaktischen Grundlinie.
- c) Die rechtlich einwandfreie, auf beweiserhebliche Tatsachen ausgerichtete Fragestellung, einschließlich der Aussagedetaillierung insbesondere zu Tatwissen.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfordert die rechtzeitige Vorlage des Planes. Der Leiter muß genügend Zeit zur Durcharbeitung des Planes haben, und es müssen ausreichend Möglichkeiten